

Satzung urgewald e.V.

in der Fassung vom 07.05.2018

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Urgewald".
- (2) Er hat seinen Sitz in Sassenberg, Kreis Warendorf.
- (3) Der Verein ist seit dem 29. Dezember 2009 beim Amtsgericht Münster mit dem Aktenzeichen VR 60695 eingetragen, (ehem. Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf, Aktenzeichen 695)

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO),
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO),
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO),
 - des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO) und
 - der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO)
- (2) Das Ziel des Vereins ist es, die Verständigung zwischen den Völkern weltweit zu fördern und sich für den Erhalt der biologischen Vielfalt einzusetzen. Dabei sollen die Solidarität mit den Völkern in der sogenannten Dritten Welt sowie der Erhalt primärer und naturnaher Wälder als Lebensraum indigener Waldvölker besonders berücksichtigt werden.

Der Verein setzt sich dafür ein, daß in der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit sowie bei privatwirtschaftlichen Investitionen der Schutz der Natur und Artenvielfalt gewährleistet wird. Dieses schließt die Wahrung und Unterstützung der Rechte traditionell naturnah wirtschaftender Bevölkerungsgruppen ein.

Der Verein möchte die Kontakte von bundesdeutschen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen mit ausländischen Nichtregierungsorganisationen, Vertretungen indigener Völker sowie Wissenschaftler/-innen, die sich für die Verständigung zwischen den Völkern und für den Erhalt der Natur einsetzen, fördern.

Der Verein setzt sich für die Zusammenarbeit von natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Instituten und Firmen ein, die sich den voran genannten Zielen ganz oder teilweise verpflichtet fühlen.

Der Verein versteht sich im Sinne seiner vorgenannten satzungsmäßigen Zwecke und Ziele auch als Sprachrohr, Berater und Interessensvertreter in der Öffentlichkeit, indem er seriöse und verifizierte Informationen bereithält, über seine Informationsarbeit in die öffentliche Wahrnehmung und Diskussion einführt und für seine Mitglieder/-innen und für solche

Nichtvereinsmitglieder, die sich dem satzungsmäßigen Zweck und den vorgenannten Zielen ganz oder teilweise verpflichtet fühlen, die im Zusammenhang mit dem satzungsmäßigen Zweck und den Zielen des Vereins entsprechend in Einrichtungen, Organisationen und Gremien (v.a. Aktionärs-, Gesellschafter- und Genossenschaftsversammlungen) vertritt bzw. diese dabei unterstützt.

- (2) Das Satzungsziel wird gleichrangig verwirklicht durch:
- a) die Förderung von entwicklungs- und umweltbezogener Wissenschaft und Forschung;
 - b) die Durchführung eigener Recherchen sowie eigener geistes- und naturwissenschaftlicher Forschung;
 - c) Informations- und Bildungsarbeit sowie die dazugehörige Erstellung von Materialien;
 - d) die Beratung von politischen Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen und Angehörigen der Wirtschaft, der Wissenschaft und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen;
 - e) Bemühung, zu verhindern, dass sich Unternehmen durch Produktion, Finanzierung, Vertrieb und Art ihrer Produkte und Dienstleistungen in Gegensatz zu dem satzungsmäßigen Zweck und den vorgenannten Zielen stellen, insbesondere auch durch Teilnahme in Vertretung von Anteilseignerinnen und Anteilseignern vor allem an Aktionärs-, Gesellschafter- und Genossenschaftsversammlungen und der Ausübung der damit verbundenen Rechte, insbesondere der Rede-, Antrags- und Stimmrechte, sowie Unterstützung der Teilnahme Dritter an solchen Versammlungen, sofern und soweit dies im Interesse der Verwirklichung des satzungsmäßigen Zwecks und der vorgenannten Ziele steht;
 - f) die Förderung und Koordination der Zusammenarbeit in- und ausländischer Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen der Entwicklungspolitik, des Naturschutzes und der Menschenrechtsbewegung;
 - g) die Unterstützung ausländischer Gruppen und Personen, die sich für eine natur- und sozialverträgliche Entwicklung sowie den Natur- und Artenschutz in ihrer Heimat oder länderübergreifend einsetzen;
 - h) die Unterstützung von umwelt- und sozialverträglichen Projekten, die den Zielen des Vereins entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwider sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die oben genannten steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen oder im Vorstand arbeiten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.
- (4) Der Beitritt zum Verein ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt: bei aktiven Mitgliedern erfolgt der Austritt zum Ende des Kalenderjahres und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Fördermitgliedern ist ein Austritt durch schriftliche Benachrichtigung in der Geschäftsstelle jederzeit möglich.
 - c) durch Streichung: ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Kalenderjahres als aus dem Verein ausgeschieden.
 - d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes: Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins gröblich zuwider gehandelt hat. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Beiträge

- (1) Aktive Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Fördernde Mitglieder legen ihren regelmäßigen Beitrag selbst fest.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern. Fördernde Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der aktiven Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung gegenüber den fördernden Mitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 3 erfolgt als Aushang in den Vereinsräumlichkeiten und zum freien Abruf auf dem offiziellen Internetportal des Vereins.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (5) Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl des Beirates,
 - c) Wahl der Kassenprüfer/der Kassenprüferinnen,
 - d) Prüfung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts nebst Rechnungslegung,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann alternativ eine andere Person mit der Sitzungsleitung beauftragen. Falls der Vorstand keine Sitzungsleitung bestimmt hat oder sich nicht per Mehrheitsentscheid über die Sitzungsleitung einigen konnte, wählt die Versammlung ein aktives Mitglied zur Leitung der Versammlung aus ihrer Mitte.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Antrag eines aktiven Mitgliedes auf geheime Wahl oder Abstimmung ist stattzugeben.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefaßt. Für Satzungsänderungen, ein Mißtrauensvotum gegen den Vorstand und für einen Beschluß über die Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt, er kann jedoch in einer späteren Mitgliederversammlung neu eingebracht werden.

- (9) Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist durch ein Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.
- (2) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbliebene Vorstand ein Mitglied in den Vorstand berufen. Die Nominierung dieses Mitgliedes muß spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind den Mitgliedern des Vereins verantwortlich und können durch diese auf einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit abgewählt werden. Ein Mißtrauensantrag muß vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen oder zu delegieren. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetze, diese Satzung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen dem Vorstand

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - c) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen oder Dienstleistungs- bzw. Arbeitsverträge abschließen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Abweichend von Abs. 7 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit angemessen vergütet werden. Die Vergütung darf nicht gemeinnützigkeitsschädlich sein. Steuerliche Höchstgrenzen müssen beachtet werden. Ein Anspruch auf Auslagenersatz bleibt davon unberührt.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, dessen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Verein von Nutzen sein sollen.
- (2) Angehörige des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand soll den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichten. Der Beirat soll den Vorstand beratend unterstützen.

§ 10 Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

- (1) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die Vereinszwecke zu verwenden.
- (2) Zur Prüfung der Vermögensverwaltung und des Kassen- und Rechnungswesens wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei aktive Mitglieder des Vereins zum Kassenprüfer/zur Kassenprüferin. Diese sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal jährlich verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Der Bericht über die Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen. Zusätzliche externe Prüfungen können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand beschlossen werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann mit einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grassroots Foundation gGmbH in Sassenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der Satzung im ganzen nicht.